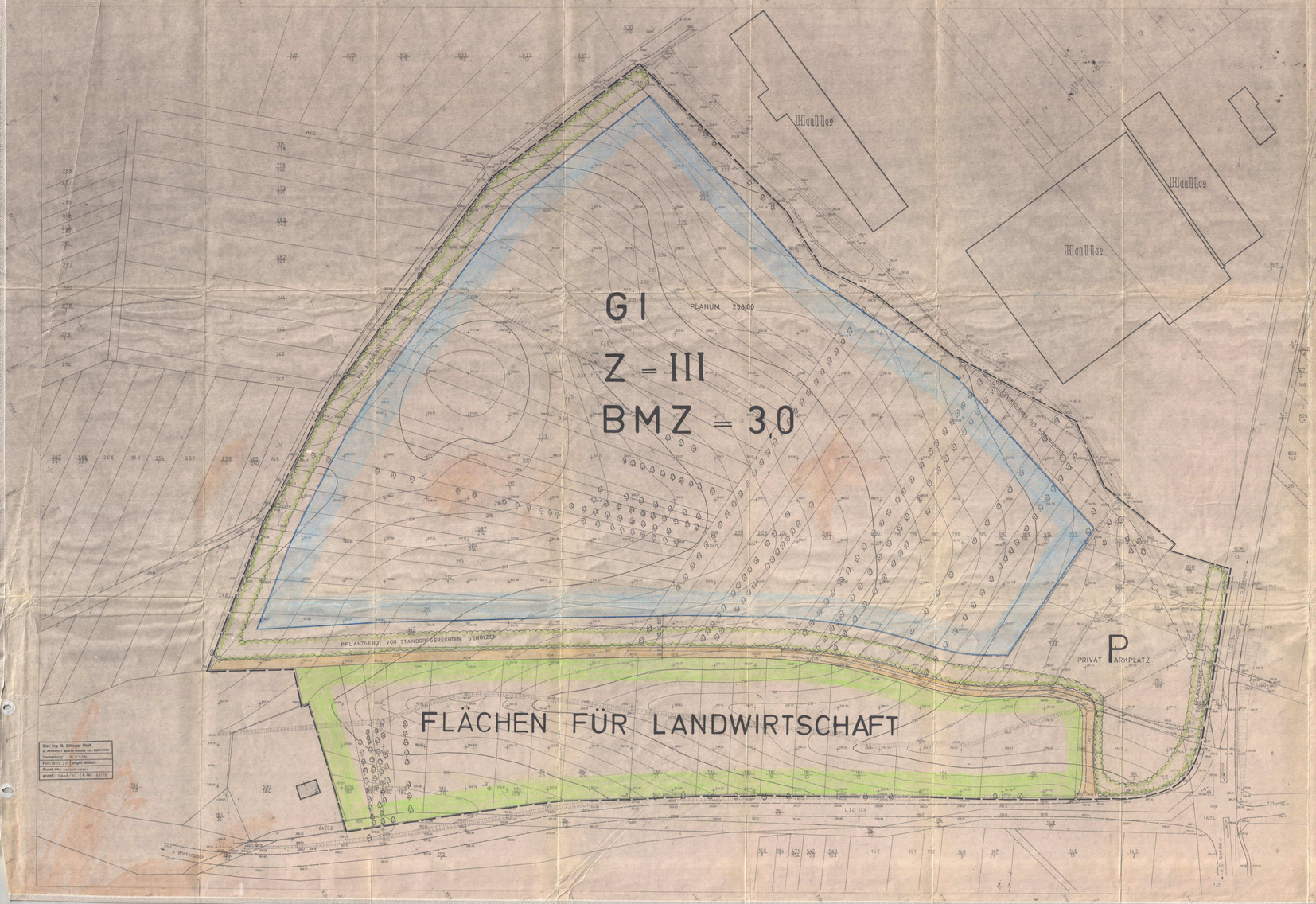

Bebauungsplan

Der Gemeinderat St. Wendel
hat den Beschluß

"Erweiterung Industriegebiet Hungerthal" in St. Wendel (Kurzbezeichnung) gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Bundesbaugesetz v. 23. Juni 1960 sowie in der Fassung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256) i. Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne vom 15. Juni 1977 (BGBl. I S. 1037) sowie in der Fassung vom 19. Juli 1979 (BGBl. I S. 1011) sowie in Verbindung mit § 173 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256) sowie in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne vom 15. Juni 1977 (BGBl. I S. 1037) und der Baunutzungsverordnung vom 15. Sept. 1977 (BGBl. I S. 1763)

1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes — lfd. Plan
2. Art der baulichen Nutzung — Industriegebiet (GI) gem. § 9 BauNVO i. V. m. § 7 Abs. 2 BauNVO
   2.1 Baugebiet
   2.1.1 mäßige Anlagen
   2.1.2 uneingeschränkte zulässige Anlagen
   2.2 Baugebiet
   2.2.1 mäßige Anlagen
   2.2.2 uneingeschränkte zulässige Anlagen
   2.3 Baugebiet
   2.3.1 mäßige Anlagen
   2.3.2 uneingeschränkte zulässige Anlagen
   2.4 Baugebiet
   2.4.1 mäßige Anlagen
   2.4.2 uneingeschränkte zulässige Anlagen
3. Art der baulichen Nutzung
   3.1 Zahl der Vollgeschosse — lfd. Plan
   3.2 Grundflächenzahl — entfällt
   3.3 Geschoßflächenzahl — entfällt
   3.4 Baumassenzahl — lfd. Plan
   3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen — entfällt
4. Bauweise — lfd. Plan
5. Überbaubare Grundstücksflächen — lfd. Plan
6. Nicht überbaubare Grundstücksflächen — lfd. Plan
7. Stellung der baulichen Anlagen — entfällt
8. Mindestgröße der Baugrundstücke — entfällt
9. Höchstzahl der Wohnungen — entfällt
10. Mindestmaß der Baugrundstücke — entfällt
11. Höhenlage der baul. Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB) — nach Einzelfall
12. Flächen für Versorgungsanlagen, die aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen (z. B. Fluchtlinien) erforderlich sind — s. a. BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 2
   12.1 Gas-, Fernwärme- und Stromversorgungsflächen — entfällt
   12.2 Flächen für unterirdische Abwasserleitungen mit Belastung zu Gunsten des Trägers, die Leitungen auf den Grundstücken verlegen darf — innerhalb der überbaubaren Flächen und nach § 23 BauNVO
   12.3 Flächen für private Abwasserbeseitigungsanlagen — lfd. Plan
13. Flächen für den Gemeinbedarf — entfällt
14. Grünanlagen — entfällt
15. Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Anlagen, die mit Rücksicht auf den Immissionsschutz besonderen Festsetzungen unterliegen, zulässig sind — entfällt
16. Flächen, auf denen ganz oder teilweise zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen besondere Vorkehrungen zu treffen sind — entfällt
17. Gemeinschaftsanlagen — entfällt
18. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind — lfd. Plan
19. Wasserflächen — entfällt
20. Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses — lfd. Planvermerk
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für Stützmauern — entfällt
22. Flächen für die Landwirtschaft — lfd. Plan
23. Flächen für Wald — entfällt
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze — entfällt
25. Verkehrsflächen — lfd. Plan
26. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung — entfällt
27. Flächen für Versorgungsanlagen — entfällt
28. Flächen für Abfallbeseitigung — entfällt
29. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern — entfällt

Nachrichtliche Übernahme — Denkmalbereiche — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches — Bestehende Grenzen — Neue Grenzen — bestehende Gebäude — bestehende Gebäude mit Satteldach — bestehende Vorhabenflächen — neue Vorhabenflächen — Straßenbegrenzungslinie — öffentliche Parkflächen — Flächen für Versorgungsanlagen — mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen — Grünflächen — Begrenzung des Lärmschutzbereiches — Bahnlinie — Baugrenze — Umgrenzung der Flächen für Gemeinschaftsanlagen — öffentliche Parkplätze — Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung — Überbaubare Fläche — Hauptfirstrichtung — Bauverbotszone — Baubeschränkungszone — Grenze des Geltungsbereiches

BETR: ERWEITERUNG INDUSTRIEGEBIET „HUNGERTHAL" IN ST. WENDEL STADTTEIL BLIESEN

NR.:	II/10	M 1: 500
GEZ:	LEISMANN	ST. WENDEL 9178
BEARB.:		STADTBAUAMT
GEPR.:		

Aufstellungsbeschluß

Der Rat der Stadt St. Wendel hat in seiner Sitzung am 19.12.1977 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Bundesbaugesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) sowie in Verbindung mit § 173 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) sowie in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne vom 15.6.1977 (BGBl. I S. 1037) sowie in der Fassung vom 19.7.1979 (BGBl. I S. 1011) sowie in Verbindung mit § 1 der Baunutzungsverordnung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) die Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Industriegebiet Hungerthal" in St. Wendel (Kurzbezeichnung) gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Bundesbaugesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) sowie in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne vom 15.6.1977 (BGBl. I S. 1037) sowie in der Fassung vom 19.7.1979 (BGBl. I S. 1011) sowie in Verbindung mit § 173 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) sowie in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne vom 15.6.1977 (BGBl. I S. 1037) sowie in der Fassung vom 19.7.1979 (BGBl. I S. 1011) sowie in Verbindung mit § 1 der Baunutzungsverordnung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) beschlossen.

St. Wendel, den 19.12.1977

Der Bürgermeister

Der Stadtrat hat am 19.12.1977 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

St. Wendel, den 19.12.1977

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BauGB genehmigt.

Saarbrücken, den 22.1.1979

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen

Im Auftrag

Der Genehmigungserlaß des Bebauungsplanes für Gemeinde, Bezirksdienst und Bauwesen vom 22.1.1979 ist am 17.8.1979 ... gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden; mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auflegung des Bebauungsplanes und der Begründung, mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan ... RECHTSKRÄFTIG.

St. Wendel, den 17.8.1979

Der Bürgermeister

Aufhebung von Festsetzungen

Über den Inhalt und die Lehalbung von Bau- und Naturschutzplänen auf Grund des § 9 Abs. 4 BauGB. in der Fassung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256) sowie in Verbindung mit § 173 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes (BBG vom 18.8.1976)

Inhalt

Aufhebung von Festsetzungen gem. § 9 Abs. 3 BauGB

Über den Inhalt und die Lehalbung von Bau- und Naturschutzplänen auf Grund des § 9 Abs. 4 BauGB. in der Fassung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256) sowie in Verbindung mit § 173 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes (BBG vom 18.8.1976)

Inhalt

Aufhebung von Flächen gem. § 9 Abs. 3 BauGB

1. Flächen, auf denen Bebauung bestimmter baulicher Veränderungen zugelassen werden können, aufgehoben sind — keine
2. Flächen, auf denen bestimmte bauliche Nutzungsmaßnahmen aufgehoben sind — keine
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Bodenschätzen bestimmt sind — keine

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gem. § 9 Abs. 6 BauGB in der Fassung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256)

Bisher Bebauungsplanentwurf — Inhalt

Bisher Bebauungsplan — Begründung gemäß § 9a Abs. 8 BauGB für die Bebauungsplan-Entwurf vom 19.12.1977 (BGBl. I S. 2256) sowie in Verbindung mit § 173 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) sowie in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne vom 15.6.1977 (BGBl. I S. 1037) sowie in der Fassung vom 19.7.1979 (BGBl. I S. 1011) sowie in Verbindung mit § 1 der Baunutzungsverordnung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) ist mit Beschluß vom 19.12.1977 ... Inhalt

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BauGB genehmigt.

Saarbrücken, den 22.1.1979

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen

Im Auftrag

Die Genehmigungserteilung des Bebauungsplanes für Gemeinde, Bezirksdienst und Bauwesen vom 22.1.1979 ist am 17.8.1979 ... gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden; mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auflegung des Bebauungsplanes und der Begründung, mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan ... RECHTSKRÄFTIG.

St. Wendel, den 17.8.1979

Der Bürgermeister